

Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda) ,Kernstadt

Bebauungsplan Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum“ – 5. Änderung

(Bebauungsplan der Innenentwicklung – Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB - Entwurfsoffenlage

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat am 19.11.2018 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Erlen bei Wießners Baum“ – 7. Änderung in der Kernstadt Allendorf (Lumda) beschlossen. Aufgrund einer redaktionellen Anpassung handelt es sich bei der tatsächlichen Bezeichnung um die 5. Änderung, welche im Folgenden übernommen wird.

(2) Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Betroffen sind in der Gemarkung Allendorf (Lumda) Grundstücke zwischen der Straße Am Erlen und An den Teichen in der Flur 4. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 33/2, 67/1tlw. und 68/2tlw. Darüber hinaus erfolgt ein naturschutzfachlicher Ausgleich in der Gemarkung Allendorf (Lumda), in der Flur 16, auf dem Flurstück 45 sowie über eine Zuordnung von Ökokontomaßnahmen in der Flur 12, auf dem Flurstück 4tlw. mit der Bezeichnung „Schweinskaute“.

(3) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung einer Wohnbebauung bei gleichzeitiger Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNVO (analog der bisherigen Ausweisung). Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, daher wird das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die aktuellen Grundstücksflächen, Aufteilungen und Gebäude werden durch die neue Planung erfasst und gemäß den örtlichen Verhältnissen geordnet. Die bisher ausgewiesene Ausgleichsfläche bleibt zum Tennisplatz hin erhalten, die östliche Fläche wird extern ausgeglichen.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs.1 BauGB) abgesehen wird. Das beschleunigte Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

(7) In Ausführung des § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planunterlagen des Bebauungsplanes (Plankarte und Begründung mit Landschaftspflegerischen Fachbeitrag) in der Zeit vom

23.04.2019 – 24.05.2019 einschließlich

im Rathaus Allendorf (Lumda), Bauamt, Zimmer 2, Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf (Lumda) während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung öffentlich aus. Jedermann hat in dieser Auslegungsfrist die Gelegenheit zur Information sowie zur Äußerung von Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll.

(8) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt (www.allendorf-lda.de) unter der Rubrik Aktuelles / Amtliche Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

(9) Die Stadt Allendorf (Lumda) hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer aus 35440 Linden mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

(10) Es wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bauleitplanung der Stadt Allendorf (Lumda) ,Kernstadt

Übersichtskarten

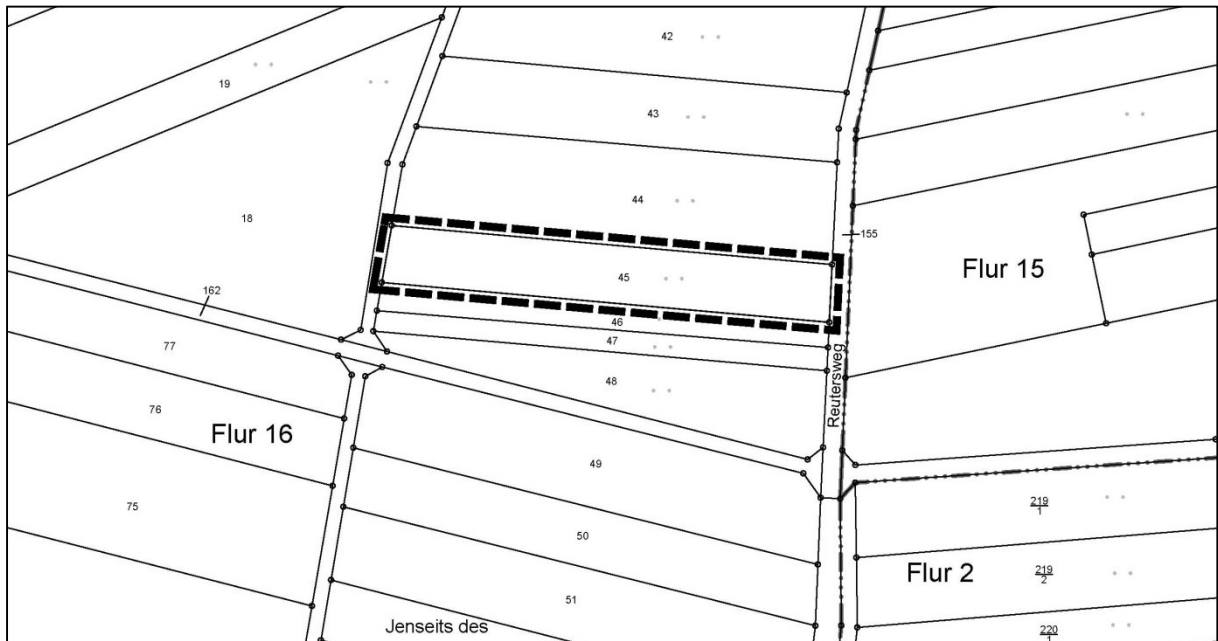
Bebauungsplan Nr. 9 „Am Erlen bei Weißners Baum“ – 5. Änderung

1. Plangebiet



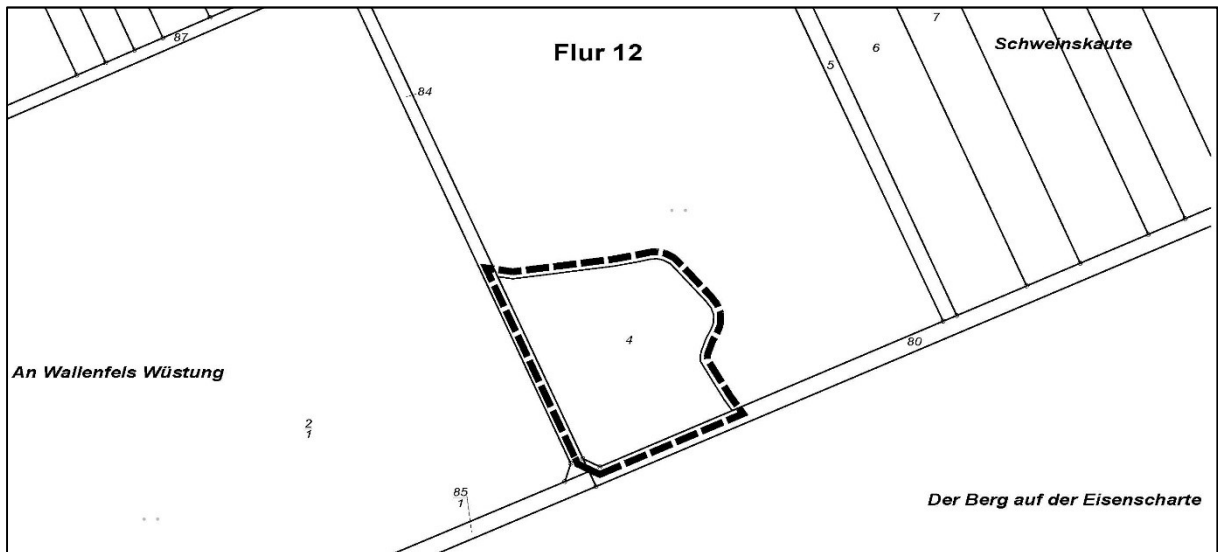
Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

2. Externe Ausgleichsfläche



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

3. Ökokontomaßnahme innerhalb der „Schweinskaute“



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Benz
(Bürgermeister)